

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 06 25 Titel 671 01 – Erstattungen an Dritte für die Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrolle –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. September 2005
– II B 3 – I 2555 – 1/05 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich Ihnen mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums des Innern seine Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von bis zu 42 854 T Euro erteilt hat. Darüber hinaus wurden bereits rund 6 608 T Euro verausgabt. Bei rechtzeitiger Antragstellung hätte ich meine Einwilligung auch zu dieser Zahlung erteilt.

Die zusätzlichen Mittel werden zur Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrollen auf Flughäfen benötigt und dienen der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung des Bundes (§ 5 Luftsicherheitsgesetz). Die überplanmäßigen Ausgaben sind wegen gestiegener Fluggastzahlen und einer notwendigen Intensivierung der Kontrolldichte unvorhergesehen. Sie sind unabweisbar, da die Kontrollen zwingend durchzuführen sind.

